



## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer  
am Dienstag, dem 30. Jänner 2018 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:25 Uhr

## **Anwesende:**

**Vorsitzender:** Bürgermeister Gerhard Klaffner

### **SPÖ - Gemeinderatsfraktion**

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler

Gemeinderäte Franz Haider  
Michaela Kohlhofer  
Johann Wolloner  
Marita Wildling  
Josef Schuller  
Norbert Wildling

GRE Robert Ramsner

Entschuldigt: Nicole Mayr

### **ÖVP – Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger  
Monika Schoiswohl  
Ulrike Ahrer  
Helmut Furtner

GRE Bernhard Kühholzer

Entschuldigt: Ing. Werner Kittinger  
Sabine Rußegger

### **FPÖ – Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte Albert Aigner  
Karl Haidinger  
Hannes Kerschbaumsteiner  
Helmut Zisch  
Gerald Kohlhofer

### **WBL - Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte Günther Neidhart  
Mag.<sup>a</sup> Eva Aigner  
Franz Markus Himmelstoss  
Christian Dittrich  
Ingo Kainz

**Vom Gemeindeamt:** AL Michael Schachner

**Schriftführerin:** Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

## **Tagesordnung**

1. Kinderbetreuungseinrichtungsordnungen für die Krabbelstube Weyer, Kindergarten Weyer und Kleinreifling
2. Tarifordnung für die Krabbelstube Weyer, Kindergarten Weyer und Kleinreifling
3. Allfälliges

# BESCHLÜSSE

## **TOP. 1 Kinderbetreuungseinrichtungsordnungen für die Krabbelstube Weyer, Kindergarten Weyer und Kleinreifling**

### **Erläuterung:**

Mit Schreiben vom 15.01.2018 wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, mitgeteilt, dass mit Beschluss des Oö. Landtags vom 07.12.2017 das Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG) geändert wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass § 30 Oö. KBG mit 01.01.2018, die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes mit 01.02.2018 in Kraft treten.

Die Oö Elternbeitragsverordnung 2018 wurde in der Sitzung der Oö Landesregierung am 15.01.2018 beschlossen und tritt ebenfalls am 01.02.2018 in Kraft.

Hauptinhalte dieser Gesetzesänderungen sind:

- Einführung von Elternbeiträgen ab 13.00 Uhr für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt außerhalb der weiterhin beitragsfreien Zeit bis 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- korrespondierende Anpassung der Regelung zum Landesbeitrag
- gesetzliche Regelung des in Pilotprojekten erprobten Platz-Sharing
- erhöhte Flexibilität der Kinderzahlen in den Gruppen
- legistische Anpassungen

Für die Umsetzung dieser Anpassungen wurden vom Land Oö. Vorlagen an die Gemeinden ausgeschickt. Es sind die Kinderbetreuungseinrichtungsordnungen sowie die Tarifordnung neu und zeitgerecht (vor dem 01.02.2018) vom Gemeinderat zu beschließen. Gemeinderats-sitzungen sind im Jänner einzuschieben.

Der Ausschuss für Kindergärten-, Schulen-, Sport-, Vereins- und Jugendangelegenheiten so-wie Feuerwehrwesen hat sich in seiner Sitzung am 25.01.2018 mit dieser Thematik beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnungen werden vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

A) Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube Weyer und den Kindergarten Weyer

**Kinderbetreuungseinrichtungsordnung  
KBEO**  
für die Krabbelstube Weyer und den Kindergarten Weyer

gültig ab 01.02.2018

**Übersicht**

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr
13. Sehtests im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

**1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Marktgemeinde Weyer (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit Sitz in 3335 Weyer, Josef Bachbauer-Straße 5.

**2. Arbeitsjahr und Ferien**

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2017 und enden am 01.01.2018.
- 2.3. Die Osterferien beginnen am 26.03.2018 und enden am 03.04.2018.
- 2.4. Die Hauptferien beginnen am 30.07.2018 und enden am 31.08.2018.
- 2.5. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

**3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung**

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstubengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	06:30 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	06:30 Uhr	12:30 Uhr
Mittwoch	06:30 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	06:30 Uhr	12:30 Uhr
Freitag	06:30 Uhr	12:30 Uhr

Für die Krabbelstubengruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst) von 06:30 bis 07:30 Uhr und eine Randzeit (Spätdienst) von 12:00 bis 12:30 Uhr festgesetzt.

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	06:30 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	06:30 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	06:30 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	06:30 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	06:30 Uhr	14:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst) von 06:30 bis 07:30 Uhr und eine Randzeit (Spätdienst), Montag bis Donnerstag von 15:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 13:30 bis 14:00 festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### 4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens März, bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - c) Impfbescheinigung
  - d) Meldezettel
  - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
  - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)
- 4.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum Juni über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## **5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Weyer einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
  - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterseweiterter Kindergarten-Gruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergarten-Gruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergarten-Gruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

## **6. Kindergartenpflicht**

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
  - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Weyer und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

## **7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung**

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
  - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
  - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

#### 9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.  
Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

#### 10. Pflichten der Eltern des Kindes

10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch zu erfolgen.

10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

10.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.

10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

10.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

10.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

10.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

10.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

- 10.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 10.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 10.14. Bei der Kindergartenanmeldung werden die Eltern um Zustimmung mit ihrer Unterschrift
  - a) zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Kindergartenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
  - b) für die logopädische Reihenuntersuchung
  - c) im Bedarfsfall eine Fachberaterin für Integration zur Unterstützung heranzuziehenersucht.
- 10.15. Die Eltern haben Änderungen Ihrer Adresse oder Telefonnummer der Kindergartenleitung sofort bekannt zu geben
- 10.16. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindergarteneinrichtung bzw. bei Ausgängen usw. verursachen.

#### 11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

#### 12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

#### 13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

**14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

**15. Inkrafttreten**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Weyer vom 30.01.2018 tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung mit 01.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung für den Kindergarten Weyer und die Krabbelstube Weyer vom 16.09.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**A) Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

**A) Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube Weyer und den Kindergarten Weyer zu beschließen.

**A) Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## B) Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten Kleinreifling

### Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

#### KBEO

##### für den Kindergarten Kleinreifling

gültig ab 01.02.2018

#### Übersicht

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr
13. Sehtests im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

#### 1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Weyer (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit Sitz in 4464 Kleinreifling, Kleinreifling 132.

#### 2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2017 und enden am 06.01.2018.
- 2.3. Die Osterferien beginnen am 26.03.2018 und enden am 03.04.2018.
- 2.4. Die Pfingstferien beginnen am 19.05.2018 und enden am 22.05.2018.
- 2.5. Die Hauptferien beginnen am 09.07.2018 und enden am 31.08.2018.
- 2.6. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### 3. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

##### a) Kindergarten Kleinreifling

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe wird  
eine Randzeit (Frühdienst) von 07:00 bis 07:30 Uhr und  
eine Randzeit (Spätdienst) von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### **4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens März, bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - c) Impfbescheinigung
  - d) Meldezettel
- 4.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum Juni über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

#### **5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Weyer einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
  - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

## **6. Kindergartenpflicht**

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
  - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Weyer und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

## **7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung**

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
  - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
  - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.**

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.  
Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## 10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.  
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 10.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind (vollendetes 16. Lebensjahr), in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.  
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 10.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

- 10.14. Bei der Kindergartenanmeldung werden die Eltern um Zustimmung mit ihrer Unterschrift
- a) zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Kindergartenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
  - b) für die logopädische Reihenuntersuchung
  - c) im Bedarfsfall eine Fachberaterin für Integration zur Unterstützung heranzuziehen
- ersucht
- 10.15 Die Eltern haben Änderungen Ihrer Adresse oder Telefonnummer der Kindergartenleitung sofort bekannt zu geben.
- 10.16 Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Kindergarteneinrichtung bzw. bei Ausgängen usw. verursachen.

#### **11. Pflichten des Rechtsträgers**

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

#### **12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

#### **13. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

#### **14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

#### **15. Inkrafttreten**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Weyer vom 30.01.2018 tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung mit 01.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung für den Kindergarten Kleinreifling vom 16.09.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**B) Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

**B) Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten Kleinreifling zu beschließen.

**B) Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 2 Tarifordnung für die Krabbelstube Weyer, Kindergarten Weyer und Kleinreifling**

### **Erläuterung:**

Mit Schreiben vom 15.01.2018 wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, mitgeteilt, dass mit Beschluss des Oö. Landtags vom 07.12.2017 das Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG) geändert wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass § 30 Oö. KBG mit 01.01.2018, die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes mit 01.02.2018 in Kraft treten.

Die Oö Elternbeitragsverordnung 2018 wurde in der Sitzung der Oö Landesregierung am 15.01.2018 beschlossen und tritt ebenfalls am 01.02.2018 in Kraft.

Hauptinhalte dieser Gesetzesänderungen sind:

- Einführung von Elternbeiträgen ab 13.00 Uhr für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt außerhalb der weiterhin beitragsfreien Zeit bis 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- korrespondierende Anpassung der Regelung zum Landesbeitrag
- gesetzliche Regelung des in Pilotprojekten erprobten Platz-Sharing
- erhöhte Flexibilität der Kinderzahlen in den Gruppen
- legislative Anpassungen

Für die Umsetzung dieser Anpassungen wurden vom Land Oö. Vorlagen an die Gemeinden ausgeschickt. Es sind die Kinderbetreuungseinrichtungsordnungen sowie die Tarifordnung neu und zeitgerecht (vor dem 01.02.2018) vom Gemeinderat zu beschließen. Gemeinderats-sitzungen sind im Jänner einzuschieben.

Von der Direktion Inneres und Kommunales wird hierzu Folgendes mitgeteilt:

Die Tarifordnung des Rechtsträgers Gemeinde muss vom Gemeinderat beschlossen werden. Beschlussfassung im Umlaufwege ist unzulässig.

Hinsichtlich der Einberufung von Gemeinderats-Sitzungen wird auf § 45 Abs. 3 und 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 hingewiesen. Wie allgemein bekannt, können solche Sitzungen natürlich auch außerhalb des Sitzungsplans stattfinden.

Obgleich die im Gemeinderat zu beschließende Tarifordnung keine Verordnung im Sinne des B-VG ist, wird die Meinung vertreten, dass diese eine Angelegenheit betrifft, die die Öffentlichkeit berührt. In diesem Fall hat eine Kundmachung der Tarifordnung gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu erfolgen. Zumal in dieser Bestimmung ausdrücklich nicht auf Abs. 2 verwiesen wird, wonach die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag eintritt, wird die Tarifordnung bereits mit Ablauf des Tages des Anschlages wirksam, unbeschadet dessen, dass diese Tarifordnung denoch <sup>zwei</sup> Wochen an der Amtstafel kundzumachen ist. Damit die gesetzliche Vorgabe 01.02.2018 eingehalten werden kann, ist die beschlossene Tarifordnung somit spätestens am 31.01.2018 kundzumachen.

Die Einhebung der Elternbeiträge ist im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben gemäß § 27 Abs. 1 Oö. KBG ab 01.02.2018 verpflichtend.

Der Ausschuss für Kindergärten-, Schulen-, Sport-, Vereins- und Jugendangelegenheiten sowie Feuerwehrwesen hat sich in seiner Sitzung am 25.01.2018 mit dieser Thematik beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

Die Tarifordnung wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

# **Tarifordnung für die Kindergärten Weyer und Kleinreifling sowie der Krabbelstube Weyer**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 30.01.2018 über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in den Kindergärten Weyer und Kleinreifling und der Krabbelstube Weyer

## **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

## **§ 1**

### **Bewertung des Einkommens**

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö.

Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.

Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. August bei Beginn des Kindergartenjahres und bei späterem Einstieg bis zum 15. des nächstfolgenden Monats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **§ 2**

### **Elternbeitrag**

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- ab dem Schuleintritt bzw.
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und

- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 10 bzw. 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig aliquot zu bezahlen.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 bzw. 10 mal pro Jahr eingehoben.

(6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 49 Euro,

2. für Kinder über drei Jahren 42 Euro und

3. für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30

Wochenstunden 179 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 238 Euro

2 für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25

Wochenstunden 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 147 Euro

3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro.

### **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über

keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder

2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

(2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und

- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

(3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30.

Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und

- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 7**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder

2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

(2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr

(Nachmittagstarif).

(3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und

- für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 8**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder**

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder

2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

(2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und

- für zwei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 9**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 179 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 111 Euro über 3 Jahren eingehoben.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der

monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 10**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 6 Euro monatlich, d.s. 66 Euro pro Arbeitsjahr, zweimal jährlich (Jänner und Juli) eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende des Arbeitsjahres von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

## **§ 11**

### **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

## **§ 12**

### **Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,60 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein *wöchentlicher* Kostenbeitrag in Höhe von 4 Euro vorgeschrieben.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Kindergärten Weyer und Kleinreifling sowie der Krabbelstube Weyer vom 20.06.2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

## Debatte:

GRE Bernhard Kühholzer wünscht sich, dass Landesverordnungen künftig nur zur Kenntnisnahme und nicht zur Abstimmung dem Gemeinderat vorgelegt werden.

GR Günther Neidhart sagt, dass die WBL grundsätzlich gegen die Einführungen der Gebührenpflicht für die Nachmittagsbetreuung ist. Er bemängelt, dass der Gesetzesbeschluss so kurzfristig umgesetzt werden muss, was eine Verhöhnung der Bürger ist.

Für GR Ingo Kainz ist es ebenfalls unverständlich, warum man ein Landesgesetz im Gemeinderat beschließen muss, wenn den Mandataren sowieso die Hände gebunden sind. Er wird sich aus diesem Grund der Stimme enthalten.

GR Karl Haidinger weist darauf hin, dass ein gewisser Entscheidungsspielraum vorhanden war. In der Krabbelstube wurde das Angebot der Tagesbetreuung mit „2 Tagen“ ergänzt und ein Minimumtarif festgelegt. Er ist überzeugt, dass, obwohl die Grundkonstellation nicht positiv ist, das Maximum zum Wohle der Bürger herausgeholt werden konnte.

GR Franz Haider betont, dass auch die SPÖ Fraktion die Vorgehensweise des Landes nicht gutheißen kann, weil es massiv den sozialen Bereich beschneidet. Positiv ist, dass es zusätzlich zu der Drei- und Fünf-Tages-Betreuung auch eine Zweit-Tages-Betreuung geben wird. Er befürchtet, dass diese Gebühren für viele Familien eine zusätzliche finanzielle Belastung bedeutet und sie ihre Kinder von der Nachmittagsbetreuung abmelden werden. Dies würde viele Arbeitsplätze gefährden.

GR Franz Haider betont, dass die SPÖ keine „Bremse“ für bestehende Projekte sein möchte und künftige Vorhaben nicht gefährden will. Seine Fraktion wird daher der neuen Tarifordnung zustimmen.

GR Hannes Kerschbaumsteiner ist ebenfalls gegen eine Gebührenerhöhung. Er weist jedoch darauf hin, dass auch Familien mit geringem Einkommen diese Gebühr durch den Familienbonus ausgleichen können.

GR Franz Haider bemängelt, dass nur jene Familien den Familienbonus erhalten die mindestens 1.400 Euro brutto verdienen. Familien mit niedrigerem Einkommen bekommen überhaupt keine Unterstützung.

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler appelliert an den Gemeinderat, Verantwortung für die Gemeinde zu übernehmen, da noch einige Projekte anstehen, die für Weyer wichtig sind. Er gibt zu bedenken, dass der Gemeindevertreterverband signalisiert hat, falls kein Mehrheitsbeschluss zustanden kommen sollte, sie keine Garantie abgeben können, dass für die Gemeinde dadurch keine Nachteile zu erwarten sind.

GV DI Herbert Matzenberger kann den Unmut nachvollziehen und sagt, dass es prinzipiell nicht angenehm ist, wenn Leistungen, die von der öffentlichen Hand erbracht werden, auf einmal etwas kosten.

Er bekennt sich zum neuen Sparprogramm des Landes, dass wichtig ist, um die angehäuften Schulden abzubauen und um neue Schulden zu vermeiden. Zu bemängeln ist jedoch, dass dafür extra eine Gemeinderatssitzung eingeschoben werden musste.

AL Michael Schachner sagt, dass die Verwaltung ebenso über die Vorgehensweise des Landes nicht zufrieden ist, weil sie einen zusätzlichen Aufwand verursacht. Er informiert über die Gründe, warum die neue Tarifordnung notwendig ist und sagt, dass die Gemeinde bei der Tarifregelung einen Entscheidungsspielraum hat.

Bei der zuständigen Abteilung des Landes wurde eine Rechtsauskunft eingeholt, falls der Beschluss heute nicht zustanden kommen sollte: ...§ 29 Ziff. 1, Oö. Kinderbetreuungsgesetz lautet: Voraussetzung für die Förderung einer Kinderbetreuungseinrichtung, eine Sonderform und

*eines Pilotprojektes durch das Land ist, dass die Einrichtungen nach den Bestimmungen des Landesgesetzes geführt werden. Laut Erlass ist die Einhebung der Elternbeiträge im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben gemäß § 27 Oö. Kinderbetreuungsgesetz ab 1.02.2018 verpflichtend.*

*Aufgrund dieser Bestimmungen könnte die Nichteinhebung der Elternbeiträge Auswirkungen auf die Gewährung der Landesförderungen haben. Eine verbindliche Rechtsauskunft kann aber nicht gegeben werden, weil die Direktion Bildung zuständig ist....*

GR Günther Neidhart ist über die Ansammlung der Drohungen von der Aufsichtsbehörde bestürzt. Er anerkennt die Haltung der anderen Fraktionen, die WBL Fraktion möchte aber trotzdem ein Zeichen setzen

GV DI Herbert Matzenberger findet die Vorgehensweise des Landes ungeschickt, weil durch die kurze Umsetzungsfrist, zusätzliche Kosten für die notwendige Gemeinderatssitzung anfallen.

Er weist darauf hin, dass der Bürgermeister innerhalb des Ermessensspielraums Geld für soziale Härtefälle vergeben kann. Da es dafür keine Kriterien gibt, wäre es ihm lieber, wenn ein eigenes Gremium für diese Aufgabe eingesetzt würde, zB der Schulausschuss oder der Sozialausschuss.

AL Michael Schachner bringt vor, dass diese Situation in der Gemeinde nur sehr selten vorgekommen ist und für soziale Härtefälle die Sozialberatungsstelle und die Bezirkshauptmannschaft zuständig sind.

Der Vorsitzende weist auf eine Änderung bei § 12 in der Tarifordnung hin: statt „monatlich“ richtig „wöchentlich“.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Tarifordnung für die Krabbelstube Weyer, Kindergarten Weyer und Kleinreifling zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit 19 : 5 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: WBL-Fraktion geschlossen

### TOP. 3 Allfälliges

#### a) **Museumsverein**

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler stellt klar, dass der Museumsverein nicht aufgelöst wird. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit fort. Er teilt mit, dass es am 5. März 2018 noch weiterführende Gespräche mit dem Land geben wird. Falls diese negativ ausfallen sollten, wird für die Katzensteiner Mühle ein eigener Verein gegründet. Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler schildert die schlechte finanzielle Situation des Vereins und sagt, dass in der Jahreshauptversammlung am 16. Mai 2018 die entsprechende Entscheidung über die Zukunft des Museumsvereins fallen soll.

GV Albert Aigner möchte wissen, wer künftig die Versicherung für die Exponate bezahlt, wenn der Verein aufgelöst wird.

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler informiert, dass, falls dies eintreffen sollte, der Museumsverein die wichtigsten Exponate an das Landesmuseum, an das Museum der Stadt Steyr und an die privaten Leihgeber zurückgeben wird. Eine große Aufgabe sieht er auch auf die Gemeinde zukommen, da für sämtliche Exponate im Außenbereich und in den Unterständen ein Depotraum für die Unterbringung gefunden werden muss. Alle Werte und das Restvermögen des Museumsvereins würden laut den Statuten an die Marktgemeinde Weyer fallen.

Der Vorsitzende sagt, dass die Fraktionen zu gegebener Zeit mit diesem Thema befasst werden.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19:25 Uhr

---

(Bürgermeister)

---

(Schriftführerin)

---

(Gemeinderat ÖVP)

---

(Gemeinderat WBL)

---

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ..... genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift ..... Einwendungen erhoben wurden ..

Weyer, am

Der Bürgermeister: